

# DER AKTIONÄR – SEINE RECHTE UND MÖGLICHKEITEN (AUCH MINDERHEITSAKTIONÄR)

Der Aktionär ist der Inhaber von Aktien einer Aktiengesellschaft (AG). Seine aus der Beteiligungsquote resultierende Rechtsposition umfasst zahlreiche Mitgliedschaftsrechte, die in Vermögens-, Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte sowie Rechte auf Beibehaltung der Beteiligungsquote und Klagerechte eingeteilt werden.

■ Von Stefano Caldoro, Rechtsanwalt

## Vermögensrechte

Der Aktionär hat ein Recht auf *Dividende* nach Art. 660 Abs. 1 OR, d.h. einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn der AG. An der Generalversammlung (GV) beschliessen die Aktionäre über die Verwendung des Bilanzgewinns (d.h. Dividendenaus-schüttung bzw. ganzer oder teilweiser Vortrag auf neue Rechnung). Eine Einschränkung des Rechts auf Dividende muss sachlich begründet (z.B. Thesaurierung der Gewinne) und darf nicht willkürlich sein oder zu unternehmensfremden Zwecken erfolgen (z.B. um den Aktienkurs tief zu halten oder die Minderheitsaktionäre dividendenmässig auszutrocknen). Unter Vorbehalt einer statutarischen Festsetzung von Vorrechten müssen alle Aktionäre gleichbehandelt werden.

Bei Auflösung der AG hat der Aktionär ein Recht auf den verhältnismässigen Anteil am *Liquidationsergebnis* nach Art. 660 Abs. 2 OR.

Hingegen ist der Aktionär auf Kapitalrückzahlungen (Nennwert und evtl. Agio) nach Art. 680 Abs. 2 OR nicht berechtigt; selbst statutarisch oder vertraglich festgelegte Rückforderungsrechte sind unzulässig.

Unter gegebenen Umständen hat der Aktionär auch ein Recht auf Bauzinsen nach Art. 676 OR, in der Regel im Zusammenhang mit zu erstellenden industriellen Anlagen in der Aufbau-phase des Unternehmens. Im Übri-



gen dürfen dem Aktionär keine Zinsen für das Aktienkapital bezahlt werden (Art. 675 Abs. 1 OR).

## Mitwirkungsrechte Teilnahmerecht (Art. 689 ff. OR)

Als Mitwirkungsrechte gelten die Rechte, durch die der Aktionär am Gesellschaftsleben teilnimmt. Diese Rechte werden grundsätzlich in der GV ausgeübt. Grundvoraussetzung ist daher das *Recht zur Teilnahme an der GV*.

Dabei kann sich der Aktionär durch einen Dritten *vertreten* lassen. Vorbehalten sind statutarische Vertretungsbeschränkungen, die jedoch den Kreis der Vertreter nur persönlich (z.B. Mitaktionäre) beschränken dürfen. Der gewillkürte Vertreter kann entweder ein individueller oder ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter nach Art. 8 ff. VegüV sein.

An der GV sind nur Aktionäre und Stellvertreter teilnahmeberechtigt. Die Teilnahmeberechtigung ist an der GV formell nachzuweisen (Aktienbuch bei Namenaktien bzw. Besitzausweis

bei Inhaberaktien). Jeder Aktionär hat nach Art. 691 Abs. 2 OR ein *Einspruchsrecht* gegen die Teilnahme von unberechtigten Personen und unter den Bedingungen von Art. 691 Abs. 3 OR ein Anfechtungsrecht gegen Beschlüsse, an denen unbefugte Personen mitgewirkt haben.

## Recht auf Einladung zur GV und Bekanntgabe der Traktanden und Anträge (Art. 700 OR)

Der Aktionär hat das Recht, spätestens 20 Tage vor der GV die Einberufung mit sämtlichen Traktanden und Anträgen zu erhalten. Wird die Frist aus Versehen oder einer administrativen Schwierigkeit nicht eingehalten, können die Aktionäre die GV anfechten. Bei absichtlicher oder wesentlicher Verzögerung sind die Einberufung und die GV nichtig.

## Einberufungs- und Traktandierungsrecht (Art. 699 Abs. 3 OR)

Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können vom

Verwaltungsrat die Einberufung einer GV verlangen; Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge angebeht.

### Stimmrecht (Art. 692 OR)

Das wichtigste Mitwirkungsrecht ist das Stimm- und Wahlrecht. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt (i) an der GV, (ii) persönlich oder durch einen Stellvertreter (Urabstimmungen, Zirkularbeschlüsse usw. sind unzulässig und die entsprechenden Beschlüsse ungültig) und (iii) nach Verhältnis des Nennwerts der Aktien eines Aktionärs.

## WICHTIGER HINWEIS



Jeder Aktionär hat mindestens eine Stimme, auch wenn er nur eine Aktie besitzt und unabhängig vom Nennwert seiner Aktie.

Zu beachten sind jedoch gesetzliche (z.B. beim Erwerb eigener Aktien, Décharge-Beschlüssen und bestimmten Vinkulierungstatbeständen), statutarische (z.B. bei Stimmrechtsaktien, Vinkulierung oder Höchststimmrecht von Besitzern mehrerer Aktien) und vertragliche Stimmrechtsbeschränkungen (im Rahmen eines Aktionärbindungsvertrags).

### Diskussions- und Antragsrecht

Der Aktionär darf die Gegenstände gemäss Traktandenliste an der GV verhandeln und Stellungnahmen zu *Protokoll abgeben*.

Er kann vor oder während der GV schriftlich oder mündlich zu allen gehörig traktandierten Geschäften *Anträge stellen* (Art. 700 Abs. 4 OR), solange ein sachlicher Bezug besteht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Traktanden kann an der GV verhandelt werden; hingegen können keine Beschlüsse gefasst werden.

Ausgenommen sind (i) Fälle, in denen die Voraussetzungen der Universalversammlung nach Art. 701 Abs. 1 OR erfüllt sind, sowie (ii) gesetzlich vorgesehene Fälle (z.B. Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen GV, auf Durchführung einer Sonderprüfung).

### Informations- und Kontrollrechte

#### Recht auf Bekanntgabe des Geschäftsberichts (Art. 696 OR)

Die AG, die der ordentlichen Revision nach Art. 727 OR untersteht, muss dem Aktionär den Lagebericht mit Geldflussrechnung sowie den Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen GV bekannt geben. Der Aktionär darf die Dokumente noch während eines Jahres nach Durchführung der GV verlangen. Art. 696 OR ist zwingendes Recht.

#### Auskunfts- und Einsichtsrecht (Art. 697 OR)

Der Aktionär hat ein Recht, an der GV vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der AG (nicht nur nach der Traktandenliste) und von der Revisionsstelle über die Durchführung des Ergebnisses zu verlangen. Es ist zweckmässig, die Begehren vorgängig der GV schriftlich zu stellen. Die Auskunftsbegehren und die Antworten sind zu protokollieren (Art. 702 Abs. 2 OR).

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung, erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden, wobei die Beweislast bei der AG liegt.

Ferner hat der Aktionär ein Recht auf Einsicht in Geschäftsbücher und Korrespondenz. Vorausgesetzt ist die ausdrückliche Ermächtigung der GV oder des Verwaltungsrats. Die Geschäftsgeheimnisse der AG sind zu wahren. Der Aktionär kann keine Kopien verlangen.

#### Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff. OR)

Jeder Aktionär kann der GV beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Auskunfts- oder Einsichtsrecht bereits ausgeübt hat. Der Antrag kann auch erst an der GV gestellt werden. Entspricht die GV dem Antrag, kann die AG oder jeder Aktionär innert 30 Tagen den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen.

Bei Ablehnung durch die GV können Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von CHF 2 Mio. vertreten, innert dreier Monate den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Es ist dabei eine Rechtsverletzung durch die Organe und ein Schaden der AG bzw. Aktionäre glaubhaft zu machen.

Entspricht der Richter dem Gesuch, so beauftragt er einen unabhängigen Sachverständigen mit der Durchführung der Prüfung. Der Sonderprüfer erhält einen umfassenden Einblick in alle Unterlagen der AG und berichtet dem Richter über das Ergebnis der Prüfungen. In den Bericht werden die notwendigen Informationen aufgenommen, wobei aber die Geheimhaltungsinteressen der AG gewahrt werden. Der Richter gibt der AG und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum Bericht Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat unterbreitet der nächsten GV den Bericht und die Stellungnahmen dazu.

#### Recht auf Einsicht in das GV-Protokoll (Art. 702 Abs. 3 OR)

Jeder Aktionär hat ein Recht auf Einsicht in das GV-Protokoll und auch auf seine Zustellung. Angesichts der zweimonatigen Anfechtungsfrist muss der Beschlusswortlaut innert einer angemessenen Frist (in der Regel 20 Tage) erstellt werden.

#### Recht auf Bekanntgabe der Organisation (Art. 716b Abs. 2 OR)

Sofern ein Aktionär dies verlangt und ein schutzwürdiges Interesse glaub-

haft macht, hat der Verwaltungsrat den Aktionär über die Organisation der Geschäftsführung und ein Organisationsreglement schriftlich (mit Aushändigung einer Kopie des Reglements) zu informieren.

### Recht auf Vertretung im Verwaltungsrat (Art. 709 OR)

Bestehen verschiedene Kategorien von Aktien (Stimmrechts- bzw. Vorzugsaktien), so muss statutarisch den Aktionären jeder Kategorie die Wahl von mindestens einem Vertreter im Verwaltungsrat gesichert werden. Minderheitsaktionäre haben ein verbindliches Vorschlagsrecht einer Person, deren Wahl die AG nur aus wichtigem Grund verweigern kann.

Ein Recht auf Vertretung im Verwaltungsrat für bestimmte Minderheitsaktionärgruppen innerhalb einer Kategorie kann statutarisch vorgesehen werden.

### Rechte auf Beibehaltung der Beteiligungsquote

Zum Schutz der bisherigen Beteiligten vor Verwässerung ihrer Rechtsposition durch eine ordentliche oder genehmigte Kapitalerhöhung hat jeder Aktionär ein *Bezugsrecht* (Art. 652b OR), d.h. Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Sollen bei einer bedingten Kapitalerhöhung Anleihsen- oder ähnliche Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, ausgegeben werden, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten (*Vorwegzeichnungsrecht*, Art. 653c OR).

Diese Rechte können durch einen GV-Beschluss mit dem doppelten Quorum nach Art. 704 Abs. 1 OR (zwei Drittel der vertretenen Stimmen und absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte) beschränkt oder aufgehoben werden, wenn (i) der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt wird, (ii) das Prinzip der scho-

nenden Rechtsausübung beachtet ist (Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit) und (iii) ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. zur Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Beteiligung der Arbeitnehmer, Fusion, Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital zu Sanierungszwecken usw.).

### Klagerechte

#### Klage auf Anfechtung von GV-Beschlüssen (Art. 706 f. OR)

Jeder Aktionär kann innert zweier Monate nach der GV gesetzes- oder statutenwidrige GV-Beschlüsse beim Richter mit Klage gegen die AG anfechten.

Zu den Anfechtungsgründen zählen z.B. die rechtswidrige Beschränkung von Aktionärsrechten, die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Aktionären (gerichtlich nicht überprüfbar sind hingegen die Angemessenheit und die Zweckmässigkeit eines Beschlusses). Bei Gutheissung der Klage wird der angefochtene Beschluss aufgehoben.

#### Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von GV-Beschlüssen (Art. 706b OR)

GV-Beschlüsse, die einen qualifizierten Verstoss gegen die aktienrechtliche Fundamentalordnung beinhalten (z.B. Beschränkung zwingender Aktionärsrechte, Verletzung von Kapitalschutzbestimmungen, gravierende Formmängel). Nichtige Beschlüsse entfalten von vornherein keine Rechtswirkung und bleiben für immer unwirksam.

#### Klage auf Auflösung der AG (Art. 736 Ziff. 4 OR)

Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können aus wichtigen Gründen die Auflösung der AG verlangen. Der Richter kann eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen. Das Quorum von 10% kann nicht erhöht werden. Der wichtige Grund liegt vor, wenn der Weiterbestand der AG nach Abwägung aller Interessen für die Minderheit nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar ist.

#### Klage auf Information (Art. 697 Abs. 4 OR)

Verweigert die AG das Auskunfts- bzw. Einsichtsbegehren nach Art. 697 OR, so steht dem Aktionär eine Informationsklage zu. Der Aktionär muss beweisen, dass die Information im Hinblick auf die Ausübung seiner Rechte erforderlich ist.

#### Klage auf Rückerstattung von Leistungen (Art. 678 OR)

Jeder Aktionär hat gegenüber anderen Aktionären und Verwaltungsratsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen, die ungerechtfertigt und in bösem Glauben Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinsen bezogen haben, Anspruch auf Rückerstattung an die AG.

#### Klage auf Abberufung von Liquidatoren (Art. 741 Abs. 2 OR)

Auf Antrag eines Aktionärs kann der Richter, sofern wichtige Gründe vorliegen, Liquidatoren abberufen (zum Schutz der Minderheit auch gegen den Willen der GV). Der wichtige Grund liegt bei Umständen vor, die die ordentliche Liquidation verhindern könnten.

#### Verantwortlichkeitsklage (Art. 752 ff. OR bzw. Art. 41 ff. OR)

Bei schuldhaften Pflichtverletzungen der Organe der AG (insbesondere der Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung, Liquidatoren), die adäquat kausal zu einem Schaden der Gesellschaft bzw. der Aktionäre geführt haben, kann jeder Aktionär die jeweils Verantwortlichen in Anspruch nehmen. Bei einem Schaden der AG kann der Aktionär als mittelbar Geschädigter auf Leistung an die AG klagen.

#### AUTOR



**Dr. Stefano Caldoro LL.M.**, ist Rechtsanwalt und Partner bei LANTER in Zürich. Früher war er als Inhouse-Counsel und Head Compliance in der Grossindustrie sowie als Anwalt in anderen Kanzleien tätig. Seine Fachgebiete sind Handels- und Vertragsrecht, M&A, Gesellschaftsrecht, Corporate Governance, Wettbewerbs- und Kartellrecht und Compliance.